

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der MVV Industriepark Gersthofen GmbH

Berichtszeitraum

01.01.2025 – 31.12.2025

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die MVV Industriepark Gersthofen GmbH (im folgenden IGS) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der IGS.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der
MVV Industriepark Gersthofen GmbH
Mathias Häfner
c/o MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der IGS (www.mvv-igs.de) sowie der IGS Netze GmbH (www.igs-netze.de).

Teil A:

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der IGS

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der IGS zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die IGS dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm hat zum 01.01.2016 als Betriebsvereinbarung für Arbeitgeber und Mitarbeiter zusätzliche Verbindlichkeit erhalten.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitenden der IGS

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde den verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehändigt. Neue Mitarbeitende werden ebenso einbezogen.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Betriebsvereinbarung zum Gleichbehandlungsprogramm wurde als Anlage zum Bericht über das Jahr 2015 beigefügt.

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Unternehmensleitung

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren. Insbesondere im Rahmen der Schulungen wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm intensiv erörtert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Entscheidungen eingebunden und wirkt bei der Erstellung von betreffenden Entscheidungsvorlagen mit.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Die Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen findet wie folgt statt:

- Seit 2014 tritt der Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen als IGS Netze GmbH auf. Entsprechendes gilt auch für Stellenausschreibungen.

- Das Unternehmen verwendet zu jeder Zeit eigenes Briefpapier, eigene Signaturen und Visitenkarten. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist eindeutig als solche der IGS Netze GmbH erkennbar.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern und E-Mail-Adressen zugeordnet. Notfallnummern sind aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen, die im Industriepark zu beachten sind, für diesen zentral organisiert (Chemische Störfallbetriebe).
- Der Internetauftritt erfolgt ebenfalls getrennt und ohne Verwechslungsgefahr unter der Adresse www.igs-netze.de.
- Abrechnung und Inkasso werden verwechslungssicher - teilweise durch Dienstleister - ausgeführt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung der IGS Netze GmbH allen Marktpartnern zeitgleich mittels Veröffentlichung auf der Homepage und einem Informationsschreiben zur Verfügung gestellt.
- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Hinsichtlich der SAP-R3-Anwendungen wird in den kommenden Jahren eine Umstellung notwendig werden, da diese ab dem Jahr 2027 nicht mehr unterstützt werden. Entsprechende Projekte zur Umstellung auf ein Nachfolge-System sind im Gang und sollen Ende 2027 abgeschlossen sein.

- Der Netzbetreiber hat zum 06. Juni 2025 den Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zu Regelungen für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) planmäßig umgesetzt. Seit diesem Tag wird der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und ist an jedem Werktag möglich.

Allgemeine energiewirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen werden im Unternehmen ebenso verfolgt und begleitet, wie konkrete Gesetzgebungsverfahren sowie Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur. Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben ist immer im Kontext aktueller Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu beobachten und zeigt sich in besondere Weise bei ihrer Umsetzung. Anforderungen und Diskussionsstände werden entsprechend insbesondere an die Leitungs-/ Führungsebene(n) kommuniziert, die sich dieser Tragweite bewusst sind.

- Nach der Weiterentwicklung der Anreizregulierung (NEST), rückt nun das Festlegungsverfahren zur Überarbeitung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) in den Vordergrund. Die im Raum stehenden und ohnehin tiefgreifenden Änderungen könnten die Herausforderungen für IGS und ihren Netzbetreiber sowie strukturell vergleichbare Unternehmen noch deutlich verstärken.
- Zudem gab es auch im Berichtszeitraum relevante Änderungen und Diskussionen im Bereich des Messwesens.
- Im Zusammenhang mit der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte, noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- Die IGS Netze GmbH betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen.

- Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG wird aktuell nicht als erforderlich angesehen und entsprechend auch nicht geplant.
- Zum möglichen Einsatz von Wasserstoff werden weiterhin erste Überlegungen angestellt, aktuell sind jedoch keine konkreten eigenen Maßnahmen des Unternehmens geplant.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zum informatorischen Unbundling einbezogen. Darüber hinaus fanden im laufenden Betrieb eine Reihe von Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeitenden aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzten aktiv die Beratungsangebote und setzten sich ggfs. ergebende Maßgaben um.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die IGS hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Die Schulungsunterlagen wurden zuletzt 2018 grundlegend überarbeitet. Dabei wurde insbesondere der gestiegenen Bedeutung des entflechtungskonformen Außenauftritts Rechnung getragen.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür

- Das Gleichbehandlungsprogramm der MVV Energie AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Der Basis-Schulungszyklus wurde im Jahr 2014 mit zwei Schulungen für alle mit Netzangelegenheiten befassten Mitarbeitenden sowie alle Führungskräfte (Geschäftsführung und Bereichsleiter) abgeschlossen. Zuletzt fand im Jahr 2023 eine ausführliche Präsenz-Schulung einer Vielzahl von Mitarbeitenden statt.

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Rechte übertragen. Er ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem

disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitenden der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 26.03.2026

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner